

kriens

Tarifordnung zum Wasserversorgungs- reglement der Stadt Kriens



vom 18. Juli 2007

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2007

Erlass Nummer

7052

Inhalt

I	Einmalige Abgaben	3
Art. 1	Anschlussgebühr.....	3
Art. 2	Erschliessungsbeiträge und weitere Abgaben	3
II	Jährliche Abgaben	3
Art. 3	Bezug von Bauwasser.....	3
Art. 4	Sprinkleranlagen	3
Art. 5	Grundgebühr.....	3
Art. 6	Unterhaltsbeitrag.....	3
Art. 7	Benützungsgebühren (Wasserpreis).....	4
III	Rechnungsjahr, Inkrafttreten	4
Art. 8	Rechnungsjahr und Rechnungsstellung.....	4
Art. 9	Inkrafttreten und Aufhebung von Beschlüssen	4
	Tabelle der Änderungen der Tarifverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Stadt Kriens vom 1. September 2007	5

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Der Stadtrat Kriens erlässt gestützt auf Art. 24 des Wasserversorgungsreglements vom 10. Mai 2007 folgende Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement:²

I Einmalige Abgaben

Art. 1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet und beträgt:

- für Neubauten 1.50 % der Gebäudeversicherungsschätzung,
- für Erweiterungen und bauliche Änderungen 1.25 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungsschätzung.

Art. 2 Erschliessungsbeiträge und weitere Abgaben

Erschliessungsbeiträge und weitere Abgaben können gemäss Art. 26 und 27 des Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt werden.

II Jährliche Abgaben

Art. 3 Bezug von Bauwasser

¹ Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser ab Hydranten wird nach dem Wasserverbrauch gemäss Wasserzähler berechnet und beträgt: Fr. 1.60/m³ Wasser, mindestens Fr. 80.00.

² Für den Wasserzähler wird bei Bauwasser eine Gebühr von Fr. 5.00 pro Monat, bei Wasser ab Hydranten eine Gebühr von Fr. 5.00 pro Tag erhoben.

Art. 4 Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen wird eine Gebühr von Fr. 0.35 pro l/min Nennleistung erhoben.

Art. 5 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird nach der Nenngrosse des Wasserzählers berechnet und beträgt:

Zähler DN ≤100	Fr. 50.00
Zähler DN >100	Fr. 350.00

Art. 6 Unterhaltsbeitrag

Der jährliche Beitrag für die Hausanschlussleitungen wird aufgrund der durchschnittlichen Kosten der Wasserversorgerin für den Betrieb, den Unterhalt, die Werterhaltung und die Erneuerung aller Hausanschlussleitungen der letzten Jahre berechnet. Er beträgt gegenwärtig Fr. 150.00.

Art. 7 Benützungsgebühren (Wasserpreis)

Der Wasserpreis wird aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler berechnet und beträgt: Fr. 1.60/m³ Wasser.

III Rechnungsjahr, Inkrafttreten

Art. 8 Rechnungsjahr und Rechnungsstellung

¹ Das Rechnungsjahr für die jährlichen Abgaben beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich, im November aufgrund der Zählerablesung im September. Somit ist die Wasserbezugsperiode von September bis September.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung von Beschlüssen

¹ Diese Tarifordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

² Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats

- Festlegung des Wasserzinses vom 19. Mai 1993 (Nr. 7052)
- Wasseranschlussgebühr vom 31. Oktober 1984 (Nr. 7053)
- Hydrantenbenützung vom 19. Oktober 1983 (Nr. 7054)

werden aufgehoben.

Kriens, 18. Juli 2007
Gemeinderat Kriens

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Robert Lang
Gemeindepräsident

Tabelle der Änderungen der Tarifverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Stadt Kriens vom 18. Juli 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel	geändert	Gemeinde	875/2018
2	1. Januar 2019	Ingress	geändert	Gemeinderat	875/2018